

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 48 (1951)

Heft: (8)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

besteht kein Anlaß, von diesem Grundsatz abzugehen. Daß die von der Gemeinde W. behauptete Unterstützungsbedürftigkeit des Kindes aus Gründen des Privatrechts verneint worden ist, vermag die Legitimation der Gemeinde nicht zu begründen. Auch die Autonomie der Gemeinde, ihre Befugnis zur selbständigen Ordnung gemeindefreier Aufgaben, steht nicht in Frage (angeführtes Urteil i. S. R.).

Gegen Ernst H. liegt keine Verfügung vor, durch die er in seiner Rechtslage betroffen würde. Die dem angefochtenen Entscheid zugrunde liegende Annahme, er sei gegenüber dem Kind unterhaltpflichtig, ist ein bloßes Motiv, und gegen ein solches ist die staatsrechtliche Beschwerde nicht gegeben (Kirchhofer, Legitimation, ZSR 55 S. 165, Anmerkung 66; Birchmeier, Handbuch des OG, S. 371/72). (Entscheid des Bundesgerichtes, Staatsrechtliche Kammer, vom 5. September 1950. — Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht, Bd. 48, Nr. 187.)

D. Verschiedenes

Unterstützung wiedereingebürgerten Schweizerinnen. Aus einem Schreiben der eidgenössischen Polizeiabteilung an die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 19. September 1950:

Auf Ihr Schreiben vom 18. August 1950 in der Unterstützungsangelegenheit der wiedereingebürgerten Schweizerin F. I. gestatten wir uns, Ihnen folgendes zu erwidern:

Die Wiedereinbürgerung von Frau I. erfolgte am 19. Mai 1945. Am 15. März 1946 wurde das Kind G. geboren. Daß dieses Kind bis zur Aberkennungsklage als eheliches Kind betrachtet wurde, ändert nichts daran, daß es nach richterlichem Urteil als außereheliches Kind erklärt wurde. Das Kind G. hat somit bei seiner Geburt am 15. März 1946 als außereheliches Kind einer Schweizerin das Schweizerbürgerrecht erworben.

Zur Frage der Beteiligung an den Spitalkosten für den Knaben G. möchten wir uns wie folgt äußern:

Nach dem Kreisschreiben des Bundesrates vom 1. März 1922 vergütet der Bund den Kantonen auf ihr Ansuchen hin die Hälfte der ihnen aus der Wiedereinbürgerung ehemaliger Schweizerinnen erwachsenen Armenauslagen während eines Zeitraumes von 10 Jahren seit dem Datum der Wiedereinbürgerung, sowie weiterhin die Hälfte derjenigen Auslagen, die nach Ablauf der zehnjährigen Frist noch für die Erziehung eingebürgerter Kinder unter 16 Jahren aufgewendet werden. Es muß angenommen werden, daß es in der Absicht des Bundesrates lag, sämtliche Armenauslagen, die einem Kanton als Folge der Wiedereinbürgerung erwachsen konnten, in die zehnjährige Garantie einzuschließen, um auf diese Weise die Wiedereinbürgerung zu erleichtern. Nach Ablauf der zehnjährigen Frist beschränkt sich die Kostenbeteiligung des Bundes auf miteingebürgerte Kinder unter 16 Jahren.

Die Auslagen, die dem Kanton Bern aus der Spitalbehandlung des Kindes G. I. erwachsen, sind mittelbar eine Folge der Wiedereinbürgerung.

Wir sind daher im Sinne der obigen Ausführungen der Auffassung, daß sich der Bund an den Armenlasten von Kanton und Gemeinde für das Kind G. I. bis zum Ablauf der zehnjährigen Frist, das heißt bis zum 19. Mai 1955, zu beteiligen habe.